

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 06

Brilon, 16. August 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT"
- 2) Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied
- 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"
 Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweisbekanntmachung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT"

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 12.06.2024 die 4. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 13.07.2024 unter der Ifd. Nr. 372 auf Seite 285 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Brilon, 29.07.2024

Stadt Brilon Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das Ratsmitglied Thomas Becker, Sandkuhlenweg 19, 59929 Brilon, hat mit Wirkung zum 31. August 2024 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Brilon verzichtet.

Die in der Reserveliste der CDU für die Kommunalwahl am 13. September 2020 aufgeführte Ersatzbewerberin für Herrn Becker, Frau Cora Steiger, Elisabethstraße 26, 59929 Brilon, hat die Wahl abgelehnt.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich daher fest, dass

Herr Johann-Diedrich Stock-Schroer, In der Helle 45, 59929 Brilon

als nächster unberücksichtigter Bewerber aus der Reserveliste der CDU für die Kommunalwahl am 13. September 2020 ab dem 1. September 2024 in den Rat der Stadt Brilon nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

 die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brilon, den 2. August 2024

Stadt Brilon Der Wahlleiter

Dr. Bartsch

Bekanntmachung

111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2024 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 111. Flächennutzungsplanänderung als 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke", nebst Begründung mit Umweltbericht.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 111. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 01.08.2024, Az.: 35.02.20.01-007, genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Jedermann kann die 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2/ 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 111. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

https://www.stadtplanung-brilon.de

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

 gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der ca. 2,73 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 141, 142 tlw., 144 tlw., 353, 506, 507, 508 tlw., 509 tlw., 510 und 511 in der Gemarkung Brilon, Flur 8.

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wird eine außerhalb des Plangebietes gelegene Teilfläche des Flurstücks 400, Flur 2 in der Gemarkung Niedereimer (Stadtgebiet Arnsberg) in Anspruch genommen. Die Ökokonto-Fläche wird unter der Kennnummer Ö-FUE_H-004 "Siepen Schwarzwaldstraße" geführt.

Für den Verlust der Fortpflanzungsstätte des Wiesenpiepers im Plangebiet wird eine artspezifisch geeignete CEF-Maßnahme in Form von Grünlandextensivierungen auf einer 30.100 qm großen Teilfläche des städtischen Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 2, Flurstück 182 (nördlich der B 480 im Bereich der Möhneburg) als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

Die Gebietsabgrenzung der 111. Flächennutzungsplanänderung und die Lage der externen Kompensationsfläche bzw. der CEF-Maßnahme sind aus den beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 111. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 06.08.2024

Der Bürgermeister In Kertretung

Bange



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekenntnis Stadt Brilon Der Bürgermeister Am Markt 1 59929 Brilon

5	Stac	dt E	Brilo	n
Eing.:	0 2.	Aug.	2024	
1-	H	III	IV/3/	V/
Foret	BWT	SWR	1/	1

Datum: 01. August 2024 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 35.02.20.01-007 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Keul franz-josef.keul@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3414 Fax: 02931/82-40165

Dienstgebäude: Seibertzstraße 2 59821 Amsberg

111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 19.07.2024, 61.20.03.13-109

Anlagen: Planurkunde, 3 Verfahrensakten

Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 04.07.2024 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bis zum 02.10.2024 – möglichst in digitaler Form.

BauGB bis zum 02.10.2024 – möglichst in digitaler Form.

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift meiner Genehmigung.

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 - 12:00 Uhr

13:30 - 16:00 Uhr

Fr 08:30 - 14:00 Uhr

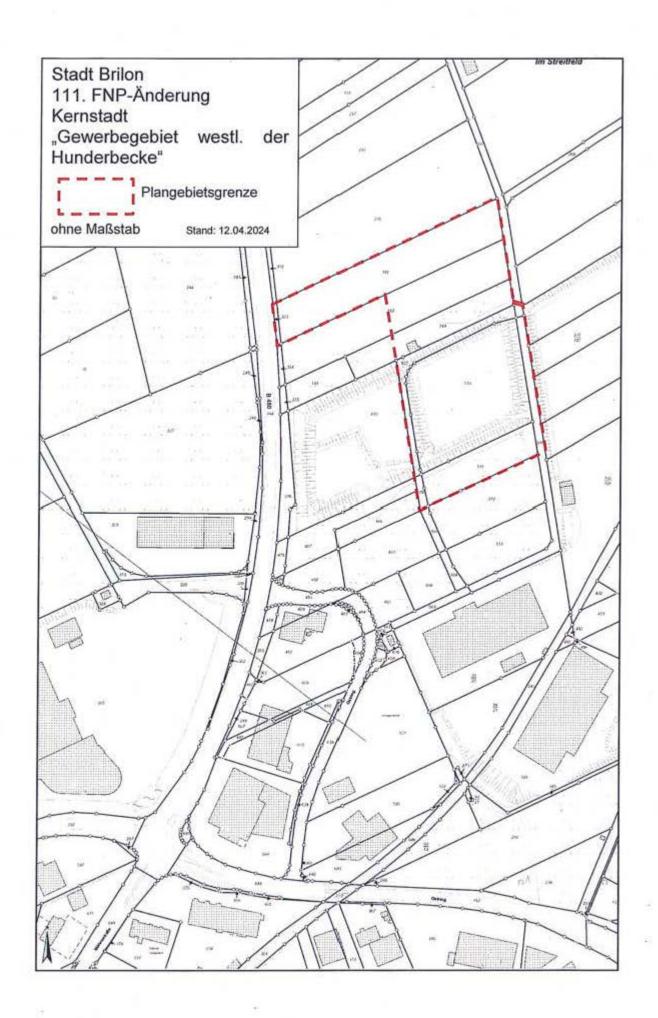
Landeshauptkasse NRW bei der Helaba: IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15 BIC: WELADEDD

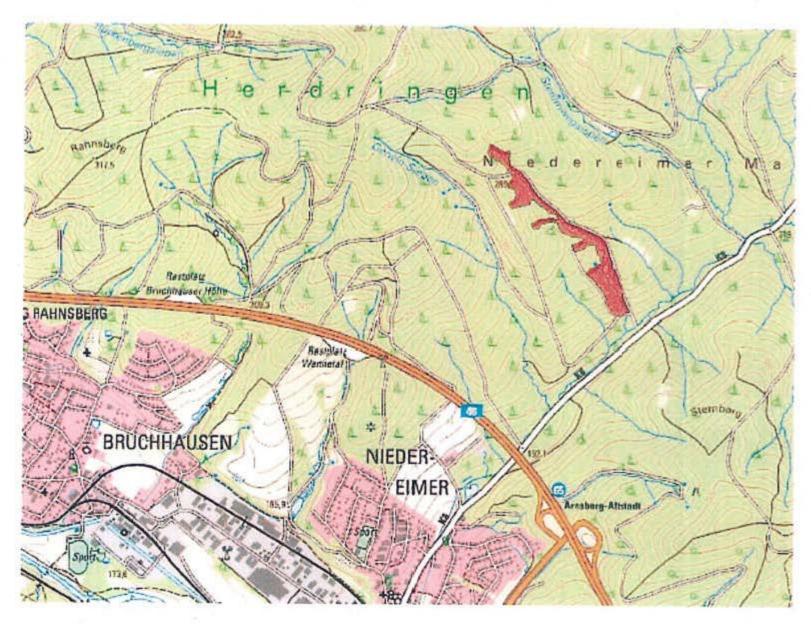
Umsatzsteuer ID: DE123878675

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Keul)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/



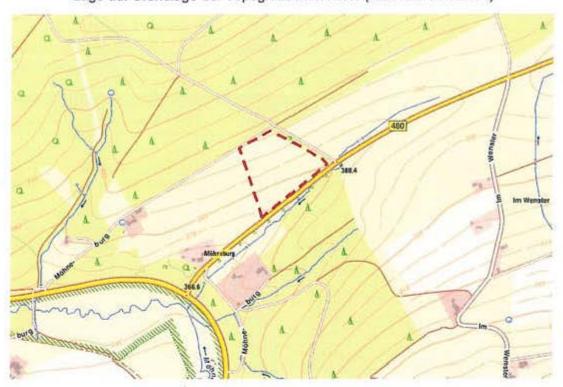


Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"

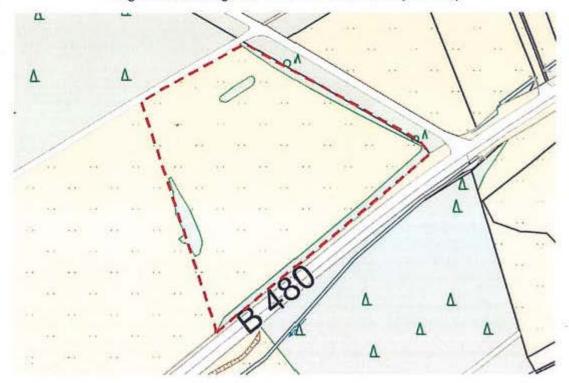
Lage der externen Kompensationsfläche (rote Fläche) auf einer 77.655 qm großen Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstück 400 im Stadtgebiet von Arnsberg (Grundlage: Topografischen Karte)

Lage der Ausgleichsfläche Gemarkung Brilon, Flur 2, Flurstück 182

Lage auf Grundlage der Topografischen Karte (Maßstab 1: 10.000)



Lage auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte (1:2.500)



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2/ 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

https://www.stadtplanung-brilon.de

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Bebauungspläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das ca. 4,35 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich im Norden der Briloner Kernstadt und umfasst die Flurstücke 141, 142 tlw., 144 tlw., 353, 485, 486, 488, 490, 503, 504, 505, 506, 507, 508 tlw., 509, 510, 511, 512 und 513 in der Gemarkung Brilon, Flur 8 sowie die Flurstücke 601 und 604 in der Gemarkung Brilon, Flur 61.

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wird eine außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegene Teilfläche des Flurstücks 400, Flur 2 in der Gemarkung Niedereimer (Stadtgebiet Arnsberg) in Anspruch genommen. Die Ökokonto-Fläche wird unter der Kennnummer Ö-FUE_H-004 "Siepen Schwarzwaldstraße" geführt. Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Für den Verlust der Fortpflanzungsstätte des Wiesenpiepers im Plangebiet wird eine artspezifisch geeignete CEF-Maßnahme in Form von Grünlandextensivierungen auf einer 30.100 qm großen Teilfläche des städtischen Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 2, Flurstück 182 (nördlich der B 480 im Bereich der Möhneburg) als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes und die Lage der externen Kompensationsfläche bzw. der CEF-Maßnahme sind aus den beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

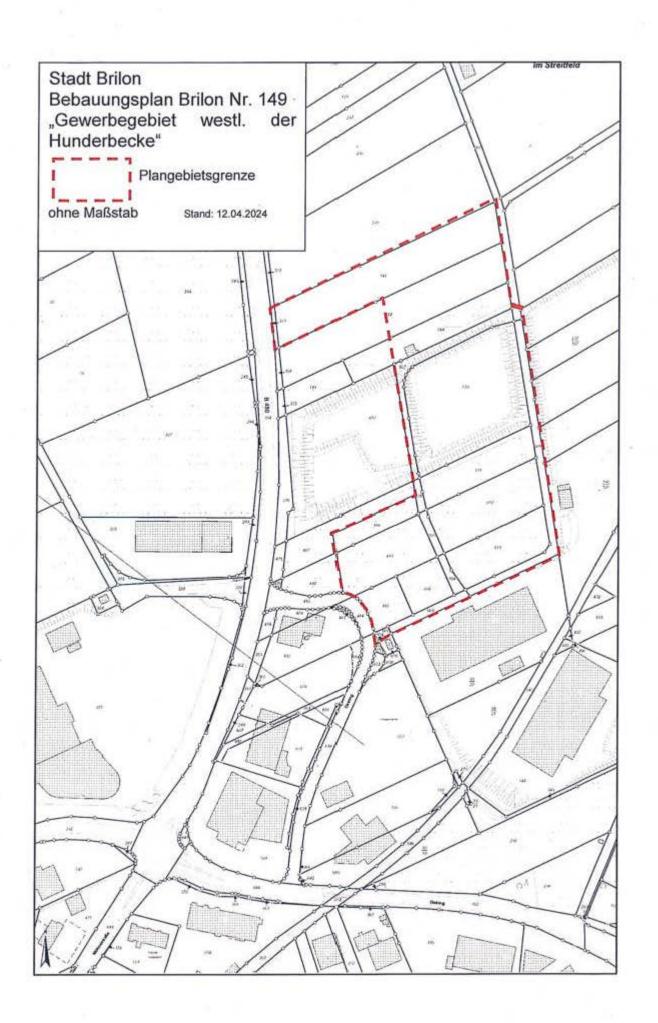
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" als Satzung wird hiermit angeordnet.

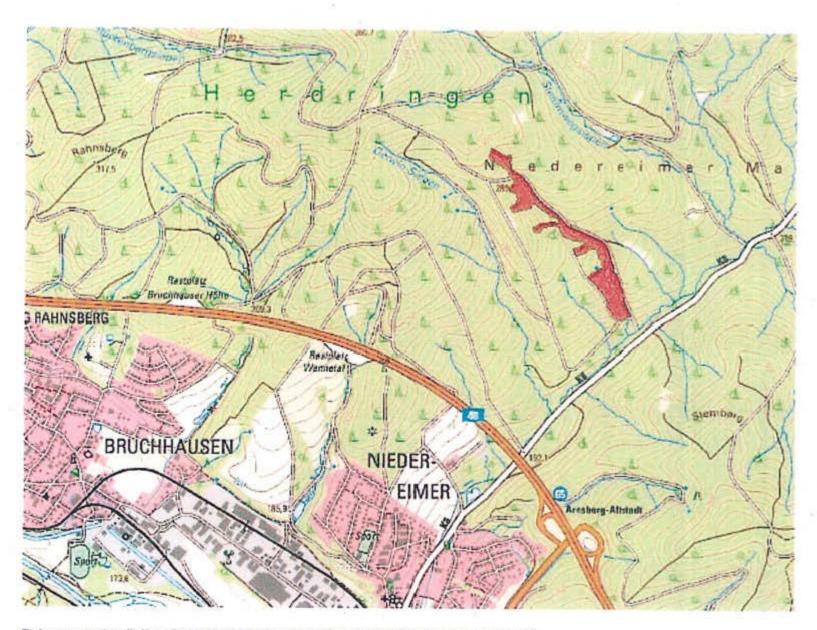
Brilon, den 06.08.2024

Der Bürgermeister

In-Vertretung

Bange



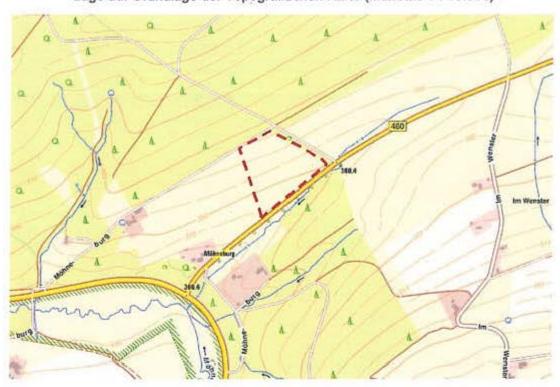


Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"

Lage der externen Kompensationsfläche (rote Fläche) auf einer 77.655 qm großen Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstück 400 im Stadtgebiet von Arnsberg (Grundlage: Topografischen Karte)

Lage der Ausgleichsfläche Gemarkung Brilon, Flur 2, Flurstück 182

Lage auf Grundlage der Topografischen Karte (Maßstab 1: 10.000)



Lage auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte (1:2.500)

